

**Beantwortung der Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion betreffend
Bauvorhaben in der Kreisstadt Bad Hersfeld Flurstück 1/2, Flur 46
hier: Baurecht und Anhörungsausschuss**

1.) Liegt aus Sicht der Verwaltung eine Abweichung der Maße der baulichen Nutzung vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bebauungsplanes vor?

Die Maße der baulichen Nutzung wurden eingehalten, allerdings wurden geringfügige Befreiungen von der Baugrenze ausgesprochen.

2.) Wie viele Vollgeschosse lässt der Bebauungsplan zu – und wie viele Vollgeschosse weist das Bauvorhaben aus?

Laut Bebauungsplan Zweigeschossig. Geplant Zweigeschossig + Staffelgeschoß. Laut Hessischer Bauordnung ist das Kellergeschoß und das Staffelgeschoß kein Vollgeschoß. Deshalb zählen diese nicht mit.

3.) Entspricht die Bebauung der höchstzulässigen Grundflächenzahl?

Ja, zulässig ist 0,4 vorhanden ist 0,325

4.) Inwiefern steht das Bauvorhaben im Einklang mit der Stellplatzfläche?

Entspricht der Stellplatzsatzung, 6 Wohneinheiten = 9 Stellplätze; diese sind geplant

5.) Ist der Anhörungsausschuss der Kreisstadt Bad Hersfeld in o. g. Angelegenheit betraut worden?

Wenn nein: Mit welcher Begründung nicht? Wer hat die Entscheidung diesbezüglich getroffen?

Selbstverständlich wurde der Widerspruch dem Anhörungsausschuss vorgelegt. Mit Schreiben vom 26.10.2021 wird vom Justiziar von einer Anhörung abgesehen, da die Sach- und Rechtslage im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor dem VG Kassel (Az. 2 L 905/21.Ks) hinreichend geklärt sei.